

IN MEDIAS RES

Abrechnung vor- und nachstationärer Behandlungen

Die **vorstationäre** Behandlung dient zur Abklärung der Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder zu deren Vorbereitung. Sie soll die Dauer des stationären Aufenthalts und damit die Kosten verringern. Die vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der stationären Behandlung begrenzt (§ 115 a SGB V).

Die **nachstationäre** Behandlung kommt in Betracht, um im Anschluss an eine vollstationäre Behandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen. Sie darf sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung nicht überschreiten (§ 115a SGB V). In Ausnahmefällen, wie z. B. nach Organtransplantationen, ist eine Fristverlängerung möglich.

Die vor- und nachstationären Behandlungen können als Wahlärztleistungen abgerechnet werden (§ 22 BpflV), diese Vereinbarung muss aber zu Beginn der vorstationären Behandlung schriftlich getroffen werden.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Frau Sabine Bieschke unter 030/89 38 57-11 oder s.bieschke@aev.de gerne zur Verfügung.

Die Allgemeinen Bestimmungen, sowie die Ausschlüsse der GOÄ sind nicht immer einfach zu durchschauen.

Aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen (diese befinden sich in der GOÄ jeweils vor jedem Gebührenabschnitt), sind die Leistungen nach den GOÄ-Ziffern 1 und/oder 5 neben Leistungen aus den Abschnitten C bis O im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.

- Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweiligen ersten Inanspruchnahme des Arztes. Faustregel: Der Behandlungsfall ist dann verstrichen, wenn sich der Monatsname geändert und das Datum um mindestens 1 erhöht hat.
- Die Leistungen aus den Abschnitten C bis O, sogenannte Sonderleistungen, beginnen ab der GOÄ-Ziffer 200.

Diese Bestimmung betrifft sowohl die GOÄ-Ziffer 1 als auch die GOÄ-Ziffer 5.

Für die Untersuchungsziffern 6, 7 und 8 gilt die Regelung „nur einmal im Behandlungsfall neben Sonderleistungen“ nicht.

Tipp: Die Beratung nach der GOÄ-Ziffer 1 (10,73 Euro) und/oder die Untersuchung nach der GOÄ-Ziffer 5 (10,73 Euro) ohne Sonderleistungen können ohne Einschränkung abgerechnet werden. Für ebenfalls erbrachte Leistung aus den Abschnitten C bis O, die aufgrund des Abrechnungsausschlusses nicht berechnet werden dürfen, können die anfallenden Sachkosten in Ansatz gebracht werden. Selbstverständlich bleibt es dem Arzt überlassen, die nicht zu berechnende Leistung auszuwählen, welches in der Regel die am niedrigsten bewertete Ziffer sein dürfte.

Beispiel: 1	Beratung	2,3	Euro 10,73
5	Untersuchung	2,3	Euro 10,73
200	Verband	-	- - -
Auslagen nach § 10 GOÄ:			
	kleiner Verband		Euro 1,35 (Beisp.)

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Frau Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089/89 60 10- 742 oder generell unter b.roscher@aev.de gerne zur Verfügung.

PVS/Verband unterstützt Verfassungsbeschwerden gegen die Gesundheitsreform

Die Verfassungsbeschwerden richten sich aus unterschiedlichen Perspektiven gegen den Basistarif, den die privaten Krankenversicherungen ab dem 1. Januar 2009 anbieten müssen.

Die Details zu den Verfassungsbeschwerden ersehen Sie in der beiliegenden Presseinformation.

Terminänderung – GOÄ-Training Berlin:

Um Ihnen die Qual der Wahl zu ersparen - GOÄ-Training oder Hauptstadtkongress - haben wir uns entschlossen, den Termin für das GOÄ Training in Berlin auf den **11. Juni 2008** zu verschieben.

Für Fragen und Anmeldung steht Ihnen Frau Waltraud Jung vormittags unter 089/89 60 10 - 724 oder generell unter w.jung@aev.de gerne zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Abgeltungssteuer – Vermeidungsstrategien

In unserer vorigen Ausgabe haben wir für Sie aufgezeigt, wie ab 2009 die neue Abgeltungssteuer wirkt.

Offen geblieben ist dabei die Frage, ob sich die Abgeltungssteuer auch gänzlich vermeiden lässt bzw. vom Fiskus zurückgeholt werden kann.

Freiwillige Erklärung

Personen, die einen persönlichen Steuersatz von **unter 25 %** haben, können zu ihren Gunsten freiwillig ihre Kapitaleinkünfte und die Abgeltungssteuer in der Einkommensteuererklärung angeben. Die Kreditinstitute stellen Ihnen dafür eine Steuer-Bescheinigung aus, aus welcher die Höhe der Einnahmen und der einbehaltenen Abgeltungssteuer hervor geht

Der Steuersatz liegt ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. **15.000 Euro** pro Person bei 25% bzw. darüber.

Stellt sich im Finanzamt heraus, dass die zu zahlende Einkommensteuer doch höher ist als 25%, werden die Kapitaleinkünfte und die einbehaltene Abgeltungssteuer bei der Steuerberechnung automatisch nicht berücksichtigt. Es kann also durch Abgabe der Steuererklärung nicht zu einer Verschlechterung kommen.

Freistellung

Personen mit niedrigen Kapitaleinkünften können (wie bislang bei der Zinsabschlagsteuer) durch einen Freistellungsauftrag den Steuerabzug ganz vermeiden.

Die Freistellung ist maximal in Höhe des Pauschbetrags von **801 Euro** für Alleinstehende/**1.602 EUR** für Verheiratete bei Ihren Kreditinstituten möglich.

Wie bisher gilt es aufzupassen, damit bei einer Verteilung des Freistellungsbetrages auf mehrere

Banken der Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Personen, bei denen sich sehr geringe Gesamteinkünfte ergeben, können beim Finanzamt eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung beantragen.

Diese Bescheinigung muss dann bei der Bank eingereicht werden.

Der Effekt ist, dass auch oberhalb des bereits genannten Freistellungsbetrages keine Steuern einbehalten werden.

Möglich und empfehlenswert ist eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung, wenn das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich unter dem Grundfreibetrag von **7.664 Euro** pro Person liegt. Vor allem bei Rentnern kann das der Fall sein, da Einnahmen aus Renten nur zum Teil steuerpflichtig sind. Interessant ist dies aber auch für Kinder, denen eigenes Kapitalvermögen gehört, die aber ansonsten keine Einkünfte haben.

Großer Senat des BFH beseitigt Vererblichkeit des Verlustvortrags

Eher unbemerkt von der Öffentlichkeit hat der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) am 17.12.2007 eine bedeutsame Entscheidung getroffen.

Bisher konnte ein von einem Erblasser nicht ausgenutzter Verlustvortrag durch den Erben zur Minderung der eigenen Einkommensteuer geltend gemacht werden. Dies geht in Zukunft nicht mehr. Damit ist der BFH von einer rund 45 Jahre alten höchstrichterlichen Rechtsprechung und der entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung abgerückt. Allerdings ist aus Gründen des Vertrauensschutzes die neue, für die Bürger ungünstigere Rechtsprechung erst auf solche Erbfälle anzuwenden, die nach Veröffentlichung dieses Beschlusses eintreten werden.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.